

**Zeitschrift:** Unsere Kunstdenkmäler : Mitteilungsblatt für die Mitglieder der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte = Nos monuments d'art et d'histoire : bulletin destiné aux membres de la Société d'Histoire de l'Art en Suisse = I nostri monumenti storici : bollettino per i membri della Società di Storia dell'Arte in Svizzera

**Herausgeber:** Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte

**Band:** 33 (1982)

**Heft:** 1

**Artikel:** Erforschen und erhalten oder : die Wissenschaftlichkeit der Denkmalpflege

**Autor:** Mörsch, Georg

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-393443>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# ERFORSCHEN UND ERHALTEN –

ODER : DIE WISSENSCHAFTLICHKEIT DER DENKMALPFLEGE

*von Georg Mörsch*

Umsichtige Denkmalpflege bündelt zur Bewältigung ihrer Aufgaben die Ergebnisse vieler Wissenschaften. Kunstgeschichte, Geschichte und Archäologie, Volkskunde, Geographie und Technikgeschichte, viele Zweige der Naturwissenschaften für den Bereich der materiellen Existenzweise der Denkmäler und schliesslich Soziologie, Rechtswissenschaft, Stadtplanung, Ökonomie und andere Wissenschaften, die die verschiedenen Lebensbereiche und Lebensweisen der Menschen mit ihrer historischen Umgebung untersuchen und darstellen – sie alle tragen dazu bei, Geschichtszeugen umfassend zu erkennen, ihre Erhaltung in vernünftigen Konzepten zu planen und durchzuführen und das Verhältnis der Öffentlichkeit zu ihren Denkmälern fruchtbar zu gestalten. Fruchtbar in doppeltem Sinne: die Denkmäler sollen einerseits gerade auch durch die Arbeit der Wissenschaft als der Fundus an Erlebnismöglichkeiten erläutert werden, die der Öffentlichkeit andererseits ein Eintreten für die Erhaltung solchen historischen Reichtums nahelegt.

Unter diesen Wissenschaften nehmen seit alters und auch heute noch mit voller Berechtigung Kunstgeschichte und Archäologie vorderste Plätze ein. Es sind in jedem Falle ja Artefakte, Werke von Menschenhand, die der sich erinnernde und geschichtlich begreifende Mensch als Denkmäler sich vor Augen stellt, Objekte gleichzeitig, die als Zeugen für das Wirken des Menschen und seiner künstlerischen Gestaltungskräfte in das Untersuchungsfeld des Archäologen und des Kunsthistorikers fallen. Es sind aber nicht nur die gleichen Objekte, in denen Kunstgeschichte, Archäologie und Denkmalpflege sich gleichsam wie von selbst treffen, sondern wissenschaftliche Fakten und denkmalpflegerische Handlungskonzepte werden bei gemeinsamem Vorgehen gewonnen: die Archäologie bestimmt oder klärt Alter und Besonderheit des Objektes auch in Bereichen, die nur ihren immer mehr verfeinerten Methoden zugänglich sind, die Kunstgeschichte weist ihm seinen Platz im künstlerischen Schaffen einer Region, einer Person oder einer Epoche zu, und Denkmalpflege gewinnt aus solcher Arbeit nicht nur Argumente für die Erhaltungswürdigkeit, sondern auch Hinweise für ihre besonderen Entscheidungen, z. B. besondere Spuren am Objekt herauszuarbeiten oder andere, als schädlich erkannte Eingriffe zu tilgen<sup>1</sup>.

Man darf diese Verflechtung sogar noch enger sehen und muss geradezu eine existenzbegründende Rolle der beteiligten historischen Wissenschaften feststellen, wenn aus einem befragbaren geschichtlichen Objekt ein Denkmal «wird». Erforschen und wissenschaftlich begründetes Benennen «erschafft» Denkmäler<sup>2</sup>, macht aus alten Dingen spurenreiche, erinnerungsträchtige Gegenüber des Menschen als geschichtliches Wesen. Solches Erforschen ist also der notwendige erste Schritt jeder Denkmalpflege, steht nicht nur vor der bewahrenden denkmalpflegerischen Tat, sondern als Material-

sammlung schon vor dem Plädoyer des Denkmalpflegers vor der Öffentlichkeit, ihre Denkmäler zu erhalten. Solche Materialsammlung mündet z. B. in die wissenschaftlichen Grossinventare, in Monographien und Dokumentationen und häufig in die Einzelgutachten an Bauherrschaft und Behörden.

Mit solchen eher selbstverständlichen Feststellungen ist das Verhältnis von Wissenschaft und Denkmalpflege jedoch nicht erschöpfend charakterisiert. Nicht nur die Denkmalpflege ist ohne die Arbeit vieler wissenschaftlicher Disziplinen nicht durchführbar – auch die Wissenschaft, von denen wir hier vor allem die Altertums- und Kunstwissenschaften im Auge halten wollen, wäre ohne die Materialsammlung der Denkmalpflege in vielen Bereichen entscheidend ärmer. Dies gilt in zweierlei Hinsicht: auf eine unmittelbar einleuchtende Weise erhält die Denkmalpflege z. B. der Kunstgeschichte ihre Forschungsobjekte, nicht im finalen Sinne, als ob Denkmalpflege *für* die Kunstgeschichte da wäre (wie unten noch begründet werden soll), sondern in dem einfach faktischen Sinne, dass ohne die denkmalpflegerische Erhaltung der Monumente diese eben oft nicht mehr existierten und somit auch der kunstgeschichtlichen Forschung nicht mehr zur Verfügung stünden. Die zweite Erkenntnismöglichkeit, die nach aller Beobachtung nur die Denkmalpflege der Wissenschaft erschliessen kann, betrifft das Detail. Viele Erkenntnisse sind erst in dem Augenblick möglich, in dem das Objekt, sei es nun ein durch Alter schadhaft gewordenes Bauwerk, sei es eine von Fäulnis oder Wurmfrass bedrohte Holzskulptur, Gegenstand der Denkmalpflege wird, die bei ihren Massnahmen dem Schutzobjekt buchstäblich «unter die Haut» gehen muss. So tragisch solche Anlässe oft sind – man denke etwa an den Erkenntnisgewinn der Baugeschichte anlässlich der Zerstörung und Wiederherstellung kriegsbetroffener Bauten –, ohne die Untersuchungen bei denkmalpflegerischen Massnahmen im Restaurierungsatelier und auf der Baustelle wären ganze Kapitel z. B. der Kunstgeschichte nicht geschrieben worden und würden auch in Zukunft nicht geschrieben.

Trotz aller Einschränkungen, die dem praktischen Denkmalpfleger auf der Baustelle auferlegt sind, ist er im Vergleich mit den «nur» theoretisch forschenden Wissenschaftlern bezüglich seines Zugriffs zu solchen bisher unbekanntem Befunden in einer ungemein bevorzugten Position, was Art und Menge neuer Einsichten betrifft. Dieses Glück der Entdeckung, das wohl keinem Denkmalpfleger fremd ist, kann sich sogar so sehr häufen, dass es recht eigentlich zur Last wird: wie oft kommt es vor, dass der mit solchem «Glück» überschüttete Denkmalpfleger vor der Aufgabe, solche Funde zu erhalten und (oder) wissenschaftlich auszuwerten, angesichts seiner Arbeitskraft verza-gen muss. Und gestehen wir es: wie häufig verschwinden bedeutende Spuren selbst ohne eine minimale Dokumentation in Wort und Bild! Hier liegt eine hohe Verantwortung des Denkmalpflegers gegenüber der Wissenschaft, die er ja seinerseits für die Erhaltung seiner Schutzobjekte ständig braucht. In echter Gegenseitigkeit sollte er sich nicht nur für seine praktischen Arbeiten helfen lassen, sondern auch seinerseits die Quellen, die zuerst ihm und oft nur ihm zugänglich sind, der Wissenschaft zur Verfügung stellen. Den berechtigten Stolz, Befunde zuerst gesehen und publiziert zu haben, sollte der Denkmalpfleger nach einem Mass bestimmen, das sich aus realistischer Einschätzung in die eigene Arbeitskapazität, aus fachlicher Kollegialität und insbesondere

aus der Einsicht speist, dass Wissenschaft als das ständige Fragen und Erkennenwollen des Menschen höheren Zwecken dient als dem Auffüllen der eigenen Publikationsliste.

Häufig sind auch nur Gedankenlosigkeit und Unkenntnis der gegenseitigen Bedürfnisse schuld daran, dass manche Fäden zwischen Denkmalpflege und Wissenschaft nicht geknüpft werden. Wer, wie der Verfasser, über viele Jahre erleben konnte, wie dankbar viele kunsthistorische Fachkollegen von den Hohen Schulen für einen Hinweis aus der aktuellen Praxis oder gar für einen Zugang zu einer interessanten Baustelle sind, wird solche kleine Mühe gerne auf sich nehmen, nicht zuletzt im Sinne einer praxisnahen und sinngebenden Ausbildung der Studierenden.

Die Schilderung des vielfältigen und notwendigen Zusammenhangs zwischen Wissenschaft und Denkmalpflege soll hiermit genügen, insbesondere, da es nicht Zweck dieses Beitrags ist, konkrete Anwendungsfälle und Erfolge solcher Zusammenarbeit zu schildern, wie es zur Genüge in dieser Zeitschrift aus anderen Federn geschieht. Überdies fragt sich gewiss schon längst der Leser, warum hier mit solcher Konsequenz immer von «Wissenschaft und Denkmalpflege» als Gegenübern die Rede ist, wo doch auch die Denkmalpflege von Wissenschaftlern – hierzulande in der Regel von Kunsthistorikern – betrieben wird.

Der Grund für solches Unterscheiden liegt, soviel dürfte klar geworden sein, nicht im faktischen Trennen-Wollen der Personen in Forschung hier und Denkmalpflege dort, sondern darin, dass hinter dem Arbeiten von freier Wissenschaft und Denkmalpflege völlig unterschiedliche Begründungen liegen. Ohne hier auf die Ethik der Forschung eingehen zu können, für die Friedrich Dürrenmatt in seinen «Physikern» so beklemmende Konsequenzen formuliert, ist die Denkmalpflege ohne Zweifel viel weniger nur sich selbst verantwortlich, autonom, als freie Wissenschaft dies sein darf. Gewicht und Verantwortung kommen der Denkmalpflege aus der Tatsache zu, Auftragnehmerin der Öffentlichkeit zu sein und im Vertrauen dieser Öffentlichkeit die Erhaltung der Geschichtszeugen zu er-sorgen und zu erkämpfen und so eine wesentliche Rolle für das Allgemeinwohl zu übernehmen. Es bedeutet nur eine genaue Formulierung dieses Auftrags, wenn Denkmalpflege als Anwältin und Parteigängerin der Denkmäler bezeichnet wird<sup>3</sup>, die ihre Schützlinge gegen *alle* Gefährdungen verteidigen muss. Aus solcher Pflicht zur Parteilichkeit ergibt sich bereits, dass Denkmalpflege nicht selber Wissenschaft sein kann, sondern Wissenschaften nur anwendet<sup>4</sup>. Dies wird noch deutlicher, wenn man sich klarmacht, dass der Auftrag der Öffentlichkeit an die Denkmalpflege nicht nur nicht primär wissenschaftlich formuliert ist (dies liesse sich «übersetzen»), sondern auch auf Tätigkeiten der Denkmalpflege zielt, die ihren Sinn nicht in wissenschaftlichem Faktensammeln und Quellenerhalten finden, sondern dem vorwissenschaftlichen Grundbedürfnis des Menschen auf Erinnerung anhand unmittelbar materiell erfahrbarer Gegenstände um ihn herum<sup>5</sup>. Die Bereithaltung der Artefakte für die Geschichtswissenschaften ist also nur ein Ausschnitt aus dem Aufgabenfeld der Denkmalpflege und ist weder gleichzusetzen mit ihrem umfassenden Auftrag, noch darf dieser Ausschnitt den übrigen Aufgabenbereich der Denkmalpflege majorisieren. Man stelle sich – vergleichsweise – einen Arzt vor, der, statt aus den Befunden seiner Praxis

und der medizinischen Forschung *für* seine Patienten lernen zu wollen, seine Patienten nicht heilt, um an ihnen interessante Befunde zu studieren. Aus einem berechtigten Teilaspekt seiner Arbeit, dem Forschen, hätte er unter Missachtung seines Auftrags, des Heilens, die Hauptsache gemacht.

Solche Umkehrung des Auftragsinhalts ist auch im Anteil und in der Rolle der Wissenschaft in der Denkmalpflege denkbar und möglich. Da der Denkmalpfleger selber Wissenschaftler ist, ist diese Umkehrung seines eigentlichen Auftrags, dem er in seinen Entscheidungen zu dienen hat, zugunsten der nur wissenschaftlichen Ebene seiner Arbeit eine der grössten Versuchungen, denen er ausgesetzt ist. Dies gilt um so mehr, als er in der Regel keinen Richter findet, da dem «ungebildeten» Volk, das nach mancher denkmalpflegerischen Massnahme durchaus zu Recht Unbehagen empfinden kann, mit dem Hinweis auf die Wissenschaftlichkeit der Arbeiten der Mund gestopft, aber auch das innere Verständnis für die Eingriffe der Denkmalpflege genommen wird.

Die Gefahren, die aus einem Übergewicht wissenschaftlichen Ehrgeizes bei denkmalpflegerischen Arbeiten auftreten können, sind von zweierlei Art und bestehen erstens aus dem unzulässigen *Herausholen* von Fakten aus dem Objekt und zweitens aus dem einseitigen *Hineinlegen* wissenschaftlicher Erkenntnisse in das Restaurierungsobjekt.

Zu 1: Es wurde weiter oben schon ausführlich genug über die nehmende und gebende Rolle der Denkmalpflege gehandelt, die bei Arbeiten an historischen Objekten wissenschaftliche Erkenntnisse einarbeiten muss und zur Erforschung der «geöffneten» Objekte Gelegenheit bieten muss, um nicht missverstanden zu werden, wenn hier auf die Existenz einer kritischen Grenze bei solchen Untersuchungen bestanden werden muss. Dass eine solche Grenze besteht, ist unmittelbar und auch für Laien einleuchtend: gewisse Kenntnisse gibt ein Untersuchungsgegenstand nur bei seiner teilweisen oder gänzlichen Zerstörung preis – die Kirche ihre Bodenfunde nur bei der Beseitigung des Bodenbelags, die Mauer ihr Fugenbild nur bei Abnahme des Putzes, die Skulptur die unterste Fassung nur bei der Abnahme der oberen Farbschichten<sup>6</sup>, der Wohnbau seine Deckenbalken-Malereien nur bei Abnahme der späteren Stuckdecke usw. Alles dies *kann* berechtigt sein nach Abwägung der Erkenntnisgewinne gegen den Wert des dabei Zerstörten. Unbedenklich im Sinne von gedankenloser Routine ist es nie, um so weniger, als gegen den wissenschaftlichen Wert der erhofften Erkenntnis nicht etwa nur der wissenschaftliche Wert oder Unwert des Geopferten steht. Ebenso wie das Gesamtdenkmal mehr ist als ein Gegenstand wissenschaftlicher Forschung und Lehre, so sind auch seine Teile, die bei mancher Untersuchung leiden, mehr als nur vernachlässigungswerte Deckschichten über wissenschaftlicher Erkenntnis, nämlich häufig Bestandteil des Gesamtzustandes, in dem die heutige Öffentlichkeit dieses Denkmal kennt, akzeptiert und liebt. Da es zum Grundauftrag der Denkmalpflege gehört, das Verhältnis zwischen Öffentlichkeit und Denkmal zu fördern, ist ihr die Sorge um das Vertrautsein der Bevölkerung mit ihren historischen Objekten durchaus auch gegen manchen einseitigen wissenschaftlichen Anspruch aufzugeben.

Ergänzend sei bemerkt, dass die Konsequenzen manchen wissenschaftlichen Sucheingriffs auf das Gesamtobjekt manchem Wissenschaftler offensichtlich nicht im-



mer klar sind: wer z. B. als Denkmalpfleger immer und immer wieder erlebt, dass bei der Ausräumung von Kirchen zu Restaurierungszwecken ein Teil der Ausstattung beschädigt wird und die Rückkehr der Gesamtausstattung häufig misslingt<sup>7</sup>, wird generell gegen solch grundlegende Restaurierung skeptisch. Da jedoch nur bei so gründlicher Restaurierung vorab eine Grabung möglich ist, kann der Denkmalpfleger mit der Verhütung mancher Restaurierung, zu der er sich verpflichtet fühlen kann, auch die Gelegenheit für manche Grabung hinfällig machen, ohne gegen die Arbeit des Archäologen etwa verständnislos zu sein. Der Denkmalpfleger ist hier in ähnlicher Rolle wie der Museumsdirektor, der seine Bilder nicht mehr auf Ausstellungen schickt – nicht, weil er an deren wissenschaftlichen Wert zweifelte, sondern weil ihm seine Ausstellungsstücke schon mehrfach beschädigt zurückkehrten.

Die zweite Gefahr, die wir aus dem möglichen Übergewicht wissenschaftlichen Ehrgeizes vor den Denkmälern sehen, ist das einseitige *Hineinlegen* wissenschaftlicher Erkenntnisse in das Restaurierungsobjekt, sei es nun auf Grund von Fakten aus dem Denkmal (wobei sich die Gefahr des Zer-Suchens mit der, welcher wir uns jetzt zuwenden, verbinden kann), sei es auf Grund anderer Kenntnisse oder wissenschaftlicher Hypothesen. Der Ehrgeiz des Wissenschaftlers, sei er nun selber Denkmalpfleger oder dessen Partner, seine wissenschaftlichen Erkenntnisse in einem Restaurierungskonzept zu formulieren und dann am Bau Gestalt werden zu lassen, muss seine Grenzen in der Gesamtexistenz und der Gesamtwirkung des Monumentes haben. In der Charta von Venedig aus dem Jahre 1964 ist die Skepsis gegenüber Wissenschaftlern, die auf Grund ihrer besonderen Interessen und Erkenntnisse ein Restaurierungsprojekt einseitig formulieren, geradezu herzhaft deutlich ausgedrückt in Artikel 11: «Die Beurteilung des Wertes der betreffenden Teile (gemeint sind die zu beseitigenden Teile zugunsten der Freilegung anderer, d. Verf.) und die Entscheidung über die vorzunehmenden Operationen dürfen nicht allein dem Autor des Projekts überlassen werden.»

In welcher Entscheidungsnot der Denkmalpfleger oft vor dem Objekt steht, wird erst deutlich, wenn man sich klarmacht, dass nicht nur die einzelnen, datierbaren historischen Schichten am Denkmal ihren konkurrenzierenden Anspruch auf Sichtbarmachung «äussern» (vereinfacht: die gotischen Spuren «rufen» nach Freilegung; der barocke Zustand «verbietet» dies und «erwartet» Respektierung), sondern auch die ausserwissenschaftlichen Erlebnisschichten am Denkmal. Lassen wir Alois Riegl mit seiner Analyse der Denkmalwerte aus dem Jahre 1903 zu Worte kommen<sup>8</sup>: «Mit dem ‹historischen› Wert ist jedoch das Interesse, das uns Modernen die von vergangenen Menschengeschlechtern hinterlassenen Werke einflössen, keineswegs erschöpft. Eine Burg ruine z. B., deren verfallene Mauerreste zu wenig mehr von Form, Technik, Disposition der Räume usw. verraten, um ein kunst- oder kulturhistorisches Interesse zu befriedigen, und an die sich andererseits auch keine chronistischen Erinnerungen knüpfen, kann somit das offenkundige Interesse, das wir Moderne ihr gleichwohl unbedingt entgegenbringen, unmöglich ihrem historischen Werte verdanken... (S. 7). ... Indem diese Stimmungswirkung keine wissenschaftlichen Erfahrungen voraussetzt, ... sondern durch die bloss sinnliche Wahrnehmung hervorgerufen wird, ... glaubt sie den Anspruch erheben zu können, sich nicht allein auf die Gebildeten, sondern ... auf alle Menschen ohne Un-

terschied der Verstandesbildung zu erstrecken. In diesem Anspruch auf Allgemeingültigkeit, den er mit den religiösen Gefühlswerten gemein hat, beruht die tiefe ... Bedeutung dieses neuen Erinnerungs-(Denkmal-)Wertes... (S. 9).»

Diesen Werten im Denkmal, die oft ungleich schwerer zu er-messen sind, als die geschichtliche Rolle, die das Objekt durch die Jahrhunderte spielte, hat sich der Denkmalpfleger ebenfalls zu widmen. Tut er dies nicht, so ist er mitschuldig an der Entfremdung zwischen Denkmal und Öffentlichkeit, die mit Recht manchmal «befremdet» vor manchen denkmalpflegerischen Taten steht, in denen sie das vertraute, alte Objekt kaum wiedererkennt. Dies gilt nicht nur für die Perfektheit mancher Restaurierungen, die das Objekt ästhetisch und historisch übermässig vereinheitlicht und bei der das Publikum nur deshalb meistens vor dem «wie neuen» Denkmal<sup>9</sup> nicht zurückschreckt, weil ihm seit Beginn der Industrialisierung und bis in unsere Tage immer erfolgreicher die jederzeitige Erreichbarkeit von «Neuem» adressiert worden ist.

Nein, es gilt auch für viele Beispiele der sogenannten «analytischen Denkmalpflege», bei der man an einem Objekt, an dem die Spuren vieler Zeiten wissenschaftlich nachweisbar sind, diese Spuren nicht zum sinnvollen Teil wieder verdeckt, sondern herauspräpariert und auf diese Weise gleichzeitig sichtbar macht, was vorher im Nacheinander der Zeiten und im Übereinander ihrer Spuren am Denkmal verborgen war<sup>10</sup>. Mit Augenmass kann dies zur Bereicherung des Denkmalerlebnisses durchaus auch für die Öffentlichkeit vernünftig sein. Übertrieben, oder nach gern benutzter Ausdrucksweise «konsequent» gehandhabt, zerstört diese denkmalpflegerische Methode, die sich vor jeder anderen auf ihre Wissenschaftlichkeit beruft, die Erlebbarkeit des Objektes als Gesamtheit und macht aus dem derzeitigen Endprodukt einer historischen Entwicklung eine antiquarische Zitatensammlung.

In einer bestimmten Hinsicht ist bei solchen Arbeiten die Berufung auf die Wissenschaftlichkeit des Vorgehens durchaus berechtigt, sind doch zur Unterscheidung und Datierung solcher Spuren ausserordentliche wissenschaftliche Spezialkenntnisse und ihre ständige praktische Anwendung nötig. Gleichzeitig wird an diesem Beispiel jedoch deutlich, dass ohne die Schiedsrichterrolle des Denkmalpflegers weder die Ansprüche der auch untereinander konkurrierenden Wissenschaftler, noch deren Vorstellungen mit den Erwartungen des allgemeinen Publikums in einem verantwortbaren und verlustarmen Handlungskonzept zu vereinen sind.

So muss der Denkmalpfleger im Auftrag der Öffentlichkeit zwei Rollen in sich vereinen: die des immerwachen Pflichtverteidigers der Denkmäler gegen Angriffe aller Art von aussen und die des Schiedsrichters gegenüber den vielen Ansprüchen auf die Denkmäler, die prinzipiell berechtigt sind, die er aber bei jedem Einzelfall auf ihren gerechtfertigten Umfang überprüfen muss. Nie ist ein Denkmal nur kunstgeschichtlicher oder archäologischer Untersuchungsgegenstand<sup>11</sup>, nie nur historisch analysierbares Lehr- und Anschauungsstück, nie nur stimmungsvolle Kulisse, Träger ästhetischer Reize und stolzes Wahrzeichen. Dem Denkmalpfleger ist die historische Substanz anvertraut als authentische geschichtliche Spurenganzheit, deren täglich mögliche und auch neuartig mögliche Inanspruchnahme durch jede Art von Öffentlichkeit ihm auferlegt, solchen Ansprüchen gerecht zu werden und gleichzeitig sicherzustellen, dass durch die umsich-

tigste materielle Erhaltung der Denkmäler solche Inanspruchnahme auch künftig möglich bleibt.

Vor solchem Anspruch kann die Denkmalpflege «Erforschen» und «Erhalten» als logischen Doppelschritt ihrer Aufgabe kaum mehr getrennt denken und noch weniger tun. Ihre Wissenschaftlichkeit besteht weit über der blossen Verwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse darin, dass sie alle Arten von Ansprüchen an das Denkmal vorurteilsfrei beobachtet, analysiert und auf ihre innere Berechtigung hin überprüft und solche Ansprüche zusammen mit allen erreichbaren Kenntnissen von den Eigenschaften des Denkmals in ein verantwortbares, d. h. begründetes und nachvollziehbares Handlungskonzept einbringt – zum Nutzen der Öffentlichkeit und ohne Schaden für das Denkmal.

#### Anmerkungen

<sup>1</sup> Zur besonderen Beweispflicht des Denkmalpflegers bei solchen Entscheidungen vgl. G. MÖRSCH, «Grundsätzliche Leitvorstellungen, Methoden und Begriffe der Denkmalpflege», in: *Schutz und Pflege von Baudenkmalern in der Bundesrepublik Deutschland*, ein Handbuch, Köln 1980, S. 71.

<sup>2</sup> Grundlegend hierzu ALOIS RIEGL, *Der moderne Denkmalkultus*, Wien 1903, S. 7.

<sup>3</sup> Vgl. zur Rolle des Anwalts zuletzt G. KIESOW, «Schinkels Vorschläge zur Organisation der Denkmalpflege und ihre Wirksamkeit», in: *Bauwelt* 1981, Nr. 26, S. 1078.

<sup>4</sup> Vgl. Art. 2 der Charta von Venedig von 1964: «Die Erhaltung und die Restaurierung der Denkmäler sind Aufgaben eines Fachgebietes, das sich aller wissenschaftlichen und technischen Disziplinen bedient, die zum Studium und zum Schutz des Denkmals beitragen können.» Im gleichen Sinne z. B. auch W. FRODL, wenn er die Denkmalpflege charakterisiert als «Arbeit, die sich der Wissenschaften nur bedienen kann, ohne selbst Wissenschaft zu sein,» in: *Denkmalbegriffe und Denkmalwerte, Festschrift Wolf Schubert*, Weimar 1967, S. 1. Auch an anderer Stelle unterscheidet er zwischen Denkmalpflege und Wissenschaft, wenn er die Denkmalpflege zur Hilfestellung den Wissenschaften gegenüber verpflichtet, vgl. W. FRODL, «Zum Unterricht in Denkmalpflege», in: *Festschrift D. Dercsényi*, Budapest 1980, S. 36.

<sup>5</sup> Die Rolle von Museen und Archiven kann hier nicht diskutiert werden, obwohl ein lebhafter Meinungsaustausch zwischen diesen Instituten und der Denkmalpflege über ihren spezifischen Erhaltungs- und Bildungsauftrag nötig und nützlich wäre. – Es liegt darüberhinaus auf der Hand, dass Identifikation, «Selbstbewusstsein», nicht nur der geschichtlichen Artefakte bedarf. Man denke z. B. an die eigene Sprache.

<sup>6</sup> In diesem Sinne bedauerlich, mit welcher Selbstverständlichkeit z. B. noch im Ausstellungskatalog «Konservieren – Restaurieren», Münster 1975, gedruckt als 20. Sonderheft von «*Westfalen*», die Abnahme späterer Fassungen nahegelegt wird, wenn von der ursprünglichen Fassung mehr als nur sehr geringe Reste vorliegen (H. LAMBRECHT, a. a. O., S. 40). Die Beispielsammlung der vorzüglichen Ausstellung zeigte hingegen viel differenzierter begründete Massnahmen.

<sup>7</sup> Die pseudoliturgischen Begründungen, mit der solche «Flurbereinigung» gerechtfertigt wird, ist nicht nur für den Denkmalpfleger ärgerlich, sondern auch für viele unmittelbar betroffene Kirchbesucher schmerzlich und widerspricht eindeutig auch, soweit in katholischen Kirchen praktiziert, Geist und Buchstaben der Konzilskonstitution über die Heilige Liturgie vom 4. Dezember 1963.

<sup>8</sup> Vgl. Anm. 2.

<sup>9</sup> Mit Recht weist CURT SCHWEIGER in der *Neuen Zürcher Zeitung* vom 31. August 1981, S. 19, auf das Paradoxe und Unsinnige des zur Umgangssprache gewordenen «im alten Glanz neu erstrahlt» hin.

<sup>10</sup> Vgl. A. GEBESSLER, «Ursachen und Gefahren für die Denkmalpflege», in: *Schutz und Pflege von Baudenkmalern in der Bundesrepublik Deutschland*, S. 67: «Die geschichtliche Dichte in der Ganzheit des Denkmals wird mehr oder minder aufgelöst in die wissenschaftlich merkwürdigen Details einer nunmehr synchron ablesbaren Vergangenheit.» Dazu auch G. MÖRSCH in der *Rezension* von F. MIELKE, *Die Zukunft der Vergangenheit*, Stuttgart 1975, in: *Deutsche Kunst und Denkmalpflege* 1977, Heft 2, S. 214; dort auch zu den Nachteilen von «konsequenten» Restaurierungen.

<sup>11</sup> Zum Verhältnis von Archäologie und Denkmalpflege vgl. F. MIELKE, a. a. O., S. 126: «Archäologie und Denkmalpflege haben zwar denselben historischen Objektkomplex zum Gegenstand ihrer Bemühungen, sie unterscheiden sich jedoch grundlegend in ihren Methoden und Zielen. Während es der archäologischen Forschung um die Gewinnung von Kenntnissen zu tun sein muss, die oft nur durch Demontage akkumulierter Zustände zu erreichen ist, gehört es zu den essentiellen Anliegen der Denkmalpflege, die Akkumulation der Zustände zu erhalten.»